

VEREINSSATZUNG

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Bad Camberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Der Verein trägt den Namen: „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Bad Camberg e.V.“ im Folgenden Verein genannt.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 65549 Limburg an der Lahn eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist 65520 Bad Camberg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes und der Allgemeinen Hilfe.
2. Er hat die Aufgabe:
 - a) die Feuerwehr der Stadt Bad Camberg und den Katastrophenschutz zu ermöglichen und zu fördern,
 - b) die Grundsätze des freiwilligen Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Allgemeinen Hilfe zu pflegen, sowie kameradschaftliche Verbindungen zwischen Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
 - c) die sozialen Belange und Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten, sofern diese im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Verein stehen.
 - d) Die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr, Ehren- und Altersabteilung) zu koordinieren.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereines kann aufgrund des hinreichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetz sowie des § 31 a Bürgerliches Gesetzbuch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
4. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.
5. Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) Mitglieder der Einsatzabteilung,
- b) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung,
- c) Mitglieder der Jugendabteilung,
- d) Mitglieder der Kinderabteilung,
- e) Passive Mitglieder,
- f) Fördernde Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt nach dessen Zustimmung mit dem Tag der Zustimmung.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Camberg der Einsatzabteilung der Kernstadt angehören.

3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung der Kernstadt angehören und die Altersgrenze erreicht haben.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Mitglieder der Jugendabteilung sind solche, die gemäß Jugendordnung der Jugendfeuerwehr angehören.
6. Mitglieder der Kinderabteilung sind solche, die gemäß Kinderordnung der Kinderfeuerwehr angehören.
7. Passive Mitglieder des Vereins können Personen sein:
 - Die mindestens 25 Jahre aktiv in der Einsatzabteilung tätig waren;
 - Die besondere Verdienste vorweisen können;
 - Die nur temporär abwesend sind (z.B. Studium, Auslandsaufenthalt, Schwangerschaft, etc.);
 - Die aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen ihren aktiven Dienst aufgeben müssen und noch nicht die Altersgrenze für die Altersabteilung erreicht haben.

Für die Aufnahme als passives Mitglied muss einer der genannten Gründe und immer auch ein positiver Beschluss des Vorstandes vorliegen.
8. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit der Feuerwehr bekunden wollen. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
Über den Ausschluss der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand; gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die aus Vereinsmitteln erworbenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind Eigentum des Vereins.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei Kündigung der Mitgliedschaft, bei Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins gezahlte Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen und geleistete Sachanlagen, nicht zurück.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand
- c) Geschäftsführender Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung und den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden/Wehrführers und seiner zwei Stellvertreter/stellvertretende Wehrführer - die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung.
3. Die fördernden und passiven Mitglieder können nur mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Sie ist das oberste Beschlussorgan.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Im Fall des Abs. 7 verkürzt sich die Frist auf eine Woche. Die Veröffentlichung der Einladung erfolgt in der für die amtlichen Bekanntmachungen zuständigen Tageszeitung der Stadt Bad Camberg. Sind der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
7. Auf Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer einwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
8. Auf Beschluss des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe erfolgen.
9. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins es erfordert.
10. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von vier Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsführer,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von einem Stimmberechtigten geheim abstimmen.
3. Der Vorstand wird offen durch Handzeichen gewählt. Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von einem Stimmberechtigten geheim wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem ersten Rechnungsführer,
 - e) dem zweiten Rechnungsführer und Veranstaltungswart,
 - f) dem Schriftführer und Pressewart,
 - g) dem Gerätewart,
 - h) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - i) dem Kinderfeuerwehrwart,
 - j) dem Zeugwart,
 - k) dem Beisitzer / stellvertretenden Gerätewart,
 - l) dem Beisitzer / ZbV und stellvertretenden Schriftführer / Pressewart.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand bildet gleichzeitig auch den Feuerwehrausschuss, gem. §14 der Satzungen für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Camberg. Er wird für 4 Jahre gewählt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann auf Beschluss des Vorstandes der freie Vorstandsposten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt werden. Die Ergänzungswahl erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem ersten Rechnungsführer und dem Schriftführer. Sie sind in allen Geschäftsbereichen handlungsbefähigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Erklärungen können nur von jeweils zwei der Vorgenannten zusammen abgegeben werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

1. Die Rechnungsführer sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Sie dürfen Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter eine Zahlungsanweisung erteilt hat/haben und nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlag Geldbeträge für die Ausgaben zwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legen sie gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen.
2. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Vor- und Familiennamen, die Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung auf. Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit und zur E-Mail-Adresse können zusätzlich auf freiwilliger Basis mitgeteilt werden.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, deren Berichtigung im Falle einer Unrichtigkeit, Sperrung der Daten und das Recht auf Löschung von Daten.
5. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
6. Der Rechnungsführer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
7. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.
8. Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn das Mitglied nicht ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.
9. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 8 Abs. 7 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.
10. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG und der DSGVO zu berücksichtigen hat.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Camberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.
4. Die aus Vereinsmitteln erworbenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigentum einer Freiwilligen Feuerwehr der Kernstadt Bad Camberg.
5. Die Bekanntmachung der Auflösung des Vereins erfolgt in der für die amtlichen Bekanntmachungen zuständigen Tageszeitung der Stadt Bad Camberg. Die Bekanntmachung gilt mit der ersten Einrückung als bewirkt.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige und beim zuständigen Amtsgericht eingetragene Satzung außer Kraft.

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung vom 29.02.2020 beschlossen.

Bad Camberg, den 29.02.2020

gez. Der Vorstand

Geändert:

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. Januar 1979

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. März 1984
Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. März 1999
Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. März 2003
Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2009
Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2018
Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Februar 2020